

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen
der Technischen Hochschule Rosenheim
am Standort Burghausen

Vom 18. Juli 2019

Lesbare Fassung
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Juli 2024

Die Regelungen der 1. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit
Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur (Bachelor of Engineering) befähigt werden.

(2) Das Studium des Chemieingenieurwesens vereint mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen, angewandte Verfahrenstechnik, allgemeine und chemische Ingenieurwissenschaften inklusive der Themen Ressourcen, Umwelt & Sicherheit sowie die Bereiche Management, Technologie und Innovation. Eine Auswahl an Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre Präferenzen und berufsfeldspezifischen Anforderungen anzupassen.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten in den Bereichen Projektengineering, Forschung & Entwicklung, Analytik, Verfahrensentwicklung, Betriebsingenieurwesen, Maintenance und weiteren vielfältigen Berufsbildern in Unternehmen und im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratende, projektierende oder sachverständige Ingenieurin oder als Ingenieur.

(4) Der Studiengang kann auch in den dualen Varianten als praxisintegrierendes „Studium mit vertiefter Praxis“ oder als ausbildungsintegrierendes „Verbundstudium“ studiert werden.

§ 3

Aufbau des Studiums – reguläre Studienvariante

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt.
- (2) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“, „Technische Physik“, „Physikalische Chemie“ und „Chemie Grundlagen“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 3a

Aufbau des Studiums – duale Studienvariante

- (1) Das duale praxisintegrierte und das duale ausbildungsintegrierte Bachelorstudium haben eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Sie umfassen sechs theoretische Studiensemester und ein berufsnahes praktisches Studiensemester sowie die betreuten betrieblichen Praxisphasen. Die berufsnahen, betreuten Praxisphasen umfassen in der Summe 24 Wochen. Näheres regelt der Studienplan. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben.
- (2) Während des Studiums stehen die Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation mit einem Bezug zum Chemieingenieurwesen unter Vertrag und absolvieren dort Praxisphasen. Die duale Variante des Studiengangs Chemieingenieurwesen wird von der Technischen Hochschule Rosenheim in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt und wird im Kooperationsvertrag näher geregelt.
- (3) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“, „Technische Physik“, „Physikalische Chemie“ und „Chemie Grundlagen“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit, die beim Praxispartner durchgeführt wird.

§ 4

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt

gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen.

Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters bzw. der Praxisphasen bei der dualen Studienvariante und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;
4. den zeitlichen Ablauf der Praxisphasen für die duale Studienvariante. Die Praxisphasen werden im Bildungsvertrag näher ausgeführt;
5. Zulassungsvoraussetzungen für die duale Studienvariante. Diese werden auch im Kooperationsvertrag näher ausgeführt.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Praktisches Studiensemester – reguläre Studienvariante

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

§ 6a

Praxisphasen – duale Studienvariante

(1) Im vierten Studiensemester sind zwei studienspezifische Praxismodule integriert, in denen Aufgaben aus den Themengebieten Arbeitssicherheit und Sprachen bearbeitet werden. Im fünften, sechsten und siebten Semester sind das praktische Studiensemester und zwei Praxismodule, in denen Aufgaben unmittelbar aus der beruflichen Praxis des Praxispartners bearbeitet werden, integriert. Die jeweiligen Praxisphasen sind in dem entsendenden Unternehmen bzw. der entsendenden Organisation oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen bzw. der entsprechenden Organisation auch bei einem dritten Partner zu absolvieren.

(2) Die Praxisphasen werden durch die betreuende Person des Unternehmens bzw. der Organisation sowie hochschuleitig durch Lehrende betreut. Die zu bearbeitenden Themen in den Praxisphasen sind von der Hochschule freizugeben und zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Praxispartners wirkt bei der Beurteilung der Praxisphasen mit.

(3) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft setzt für die Koordination der Praxisphasen mit den kooperierenden Unternehmen und Organisationen eine Person, die als ständige

Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner für die Unternehmen und Organisationen zur Verfügung steht, ein.

§7

Bachelorarbeit – reguläre Studienvariante

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor an der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 20 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Die Verteidigung wird zu 20 Prozent bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.
- (6) Sollen Zuhörer zur Verteidigung zugelassen werden, müssen sowohl die Prüfenden als auch die Studierenden dem zustimmen und festlegen, aus welchem Personenkreis die Zuhörer stammen können.
- (7) Eine Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit ausgeführt werden.

§7a

Bachelorarbeit – duale Studienvariante

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters.
- (2) Die Regelungen bezüglich der Bachelorarbeit gemäß § 7 Absätze 2 bis 7 der regulären Studienvariante gelten auch für die duale Studienvariante.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem betrieblichen Kontext des Praxispartners heraus entwickelt und bearbeitet werden. Es ist seitens der Hochschule freizugeben.

§ 8

Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten*), Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 4. Juli 2016 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

***) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 18. Juli 2019. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 1. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.**

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen an der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree program in Chemical Engineering at Rosenheim Technical University of Applied Sciences at the study location Burghausen.

1. Theoretische Studiensemester – reguläre und duale Studienvariante

(Theoretical Semesters – regular and dual studies options)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer Type and Du-ration	ZV admission requirements	
CI 101	Mathematik 1 <i>Mathematics 1</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180 Min		5)
CI 102	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180 Min		
CI 103	Angewandte Informatik <i>Applied Computer Science</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min oder EP oder EFP	TN Pr 4)	
CI 104	Technische Physik <i>Technical Physics</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	5)
CI 105	Wärme- und Stofftransportprozesse <i>Heat and Mass Transfer Processes</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 106	Technische Thermodynamik <i>Technical Thermodynamics</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 107	Chemie Grundlagen <i>General Chemistry</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	5)
CI 108	Physikalische Chemie <i>Physical Chemistry</i>	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 Min		5)
CI 109	Technische Mechanik <i>Technical Mechanics</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180 Min		
CI 110	Apparatebau <i>Apparatus Design and Engineering</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 211	Fluidmechanik im Anlagenbau <i>Fluid Mechanics in Plant Engineering</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
C 212	Anlagenbau: Antriebe und Energieversorgung <i>Plant engineering: motors and power supply</i>	5	5	SU, Ü	schrP 60-180 Min		
CI 113	Messtechnik <i>Measurement Technology</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 114	Prozesssimulation <i>Process simulation</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min oder mdIP 15-45 Min oder PSTA	TN Pr 4)	
CI 215	FWPM Automatisierungstechnik <i>Discipline-Related Elective Course Automation</i>	4	5	SU, Pr, Ü	P	TN Pr 4)	3)
CI 116	Regelungstechnik <i>Automatic Control Engineering</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 117	Chemische Verfahrenstechnik 1 <i>Chemical Process Engineering 1</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 118	Chemische Verfahrenstechnik 2 <i>Chemical Process Engineering 2</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	

CI 119	Mechanische Verfahrenstechnik 1 <i>Mechanical Process Engineering 1</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 120	Mechanische Verfahrenstechnik 2 <i>Mechanical Process Engineering 2</i>	3	4	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 121	Thermische Verfahrenstechnik 1 <i>Thermal Process Engineering 1</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 122	Thermische Verfahrenstechnik 2 <i>Thermal Process Engineering 2</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min oder mdlP 15-45 Min	TN Pr 4)	
CI 123	Umweltverfahrenstechnik und Prozessintensivierung <i>Environmental process engineering and process intensification</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 124	Werkstofftechnik und Materialwissenschaften 1 <i>Material Technology 1</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 125	Werkstofftechnik und Materialwissenschaften 2 <i>Material Technology 2</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 126	Anorganische Chemie <i>Inorganic Chemistry</i>	8	8	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 127	Organische Chemie <i>Organic Chemistry</i>	8	8	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 128	<i>Green Chemistry</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 129	Polymerchemie <i>Polymer Chemistry</i>	4	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 130	Biochemie und Biotechnologie <i>Biochemistry and Biotechnology</i>	5	5	SU, Pr, Ü	schrP 60-180 Min	TN Pr 4)	
CI 135	Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>		10	BA	BA		
		152	180				

2. Weitere theoretische Studiensemester der regulären Studienvariante

(Additional theoretical Semester – regular studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- Punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer Type and Duration	ZV admission requirements	
CI 131	Arbeitssicherheit <i>Occupational Safety and Health</i>	2	2	SU	schrP 60-90 Min		
CI 132	FWPM Sprachen <i>Specialist required Elective Courses Languages</i>	2	3	SU, Ü	schrP 60-180 Min		3) Fächerkatalog
CI 133	FWPM I: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus Fächerkatalog FWPM <i>Discipline-Related Elective Courses 1</i>	4	5		P		3)
CI 134	FWPM II: Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule aus Fächerkatalog FWPM <i>Discipline-Related Elective Courses 2</i>	4	5		P		3)
		12	15				

3. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) – reguläre Studienvariante

(Practical Semester – regular studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer Type and Duration	ZV admission requirements	
CI 136	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Supporting Course to the Practical Study Phase</i>	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex			TN 4)
CI 137	Praxisphase <i>Practical Study Phase</i>		25		PB		
		4	30				

3a. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) und Praxismodule – duale Studienvariante

(Practical Semester – dual studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs-Punkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer Type and Duration	ZV admission requirements	
Praktisches Studiensemester (Practical Semester)							
CI 236	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung Supporting Course to the Practical Study Phase	4	5	SU, Ü; S, Pr, Ex			TN 4)
CI 237	Praxisphase Practical Study Phase		25		PB		
Praxismodule (Practical Modules)							
CI 138	Studienspezifisches Praxismodul: Arbeitssicherheit Study-specific module: Occupational Safety and Health	2	2		PStA		
Ci 139	Studienspezifisches Praxismodul Sprachen Study-specific module: Languages	2	3		PStA		
CI 140	Projektspezifisches Praxismodul I Project-specific practical module I	4	5		PStA		
CI 141	Projektspezifische Praxismodul II Project-specific practical module II	4	5		PStA		
		16	45				

4. Erklärung der Fußnoten:

Explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan. *Faculty council regulates details in the curriculum*
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen. *All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.*
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Institutsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. *The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum.*
- 4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. Modulhandbuch. *Details on participation can be found in the curriculum or the module handbook.*
- 5) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe von §3. *Fundamental and orientation exam as detailed in § 3.*

5. Erklärung der Abkürzungen:

explanation of the abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit <i>bachelor's thesis</i>
ECTS	=	<i>European Credit Transfer System</i>
EFP	=	Elektronische Fernprüfung <i>electronical remote examination</i>
EP	=	Elektronische Prüfung <i>electronical examination</i>
Ex	=	Exkursion <i>excursion</i>
FWPM	=	Fachbezogenes/fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>specialist required elective courses</i>
LV	=	Lehrveranstaltung <i>course</i>
MCP	=	Multiple-Choice-Prüfung <i>multiple-choice examination</i>
mdIP	=	Mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	=	Mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
Min	=	Minuten <i>minutes</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
PP	=	Praktische Prüfung <i>practical examination</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung) <i>coursework (such as a work experience report, or a group work with an additional, individual examination)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
Wo	=	Wochen <i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>